

## Präambel

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung, der Vereinsordnung und Finanzordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer. In dieser Satzung wird zwischen Fachschaft und Fachschaftsdelegation unterschieden. Unter Fachschaften werden die Studierendenschaften an den jeweiligen Hochschulen verstanden. Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller Studierenden einer Hochschule oder Fachhochschule innerhalb dieses Vereins verstanden (s. auch §5 Abs. 6).

## § 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen PsyFaKo e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Stendal

## § 2. Vereinszweck

Die Studierendenorganisation PsyFaKo dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften zu hochschul- und studienrelevanten Themen. Sie dient dem Sammeln und der Diskussion von Informationen und tritt mit Resultaten gegebenenfalls an die Öffentlichkeit. Ziel des PsyFaKo e.V. ist die Vernetzung und die Förderung der Zusammenarbeit aller deutschen Psychologie-Fachschaften. Er dient damit direkt der Studentenhilfe. Konkret findet dieser Zweck seine Umsetzung in Aktivitäten wie der einmal im Semester stattfindenden PsyFaKo (Psychologie-Fachschaften-Konferenz). Darüber hinaus schließt er weitere Aktionen und Treffen mit ein.

## § 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## § 5. Mitgliedschaft

(1) Es werden vier Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- die ordentliche Mitgliedschaft (§ 5.2)
- die Alumni Mitgliedschaft (§ 5.3)
- die Ehrenmitgliedschaft (§ 5.4)
- die Fördermitgliedschaft (§ 5.5)

(2) ordentliche Mitgliedschaft

(2.1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder gewählter Psychologie-Fachschaftsvertretungen sein. Diese Fachschaftsvertretungen können außerdem einzelne Studierende ihrer Hochschule als PsyFaKo e.V. Mitglied empfehlen. Studierende der genannten Gruppen (Fachschaftsvertreter, Empfohlene) werden mit dem Eingang eines formlosen Antrags beim Vorstand Mitglied des Vereins. Beendet ein Vereinsmitglied sein Amt als Fachschaftsvertreter, bleibt die Mitgliedschaft im PsyFaKo e.V. jedoch erhalten. Beendet ein Vereinsmitglied sein psychologisches Studium geht seine ordentliche Mitgliedschaft in eine Alumni Mitgliedschaft über.

(2.2) Studierende von Hochschulen, an denen keine Fachschaftsvertreter gewählt werden, können ebenfalls ordentliches Mitglied im PsyFaKo e.V. werden, sofern sie für die Belange der Psychologie-Fachschaft an ihrer Hochschule eintreten. Als Psychologie-Fachschaft werden hier jene Studierenden einer Hochschule verstanden, die sich aktiv für die Verbesserung der Studienbedingungen oder in der Verwaltung ihres Faches einsetzen. Konkret reicht als Beleg die Teilnahme an einer vorangegangenen PsyFaKo, die Bestätigung über die offizielle e-mail Adresse ihrer Fachschaft oder die Empfehlung eines anderen Mitglieds des PsyFaKo e.V. . Der Antrag wird vom Vorstand binnen 4 Wochen geprüft. Die Mitgliedschaft beginnt mit positivem Abschluss der Prüfung.

(2.3) Alle anderen natürlichen Personen können ebenfalls ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet hier der Vorstand.

(2.4) Für ordentliche Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht bei der Mitgliederversammlung. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand möglich.

(2.5) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gliedern sich in Fachschaftsdelegationen. Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller dem Verein beigetretenen Mitglieder einer Hochschule verstanden.

(3) Alumni Mitgliedschaft

(3.1) Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedes geht automatisch in eine Alumni Mitgliedschaft über, wenn es sein psychologisches Studium beendet. Hierfür ist es nicht erforderlich, einen Antrag zu stellen.

(3.2) Alumni Mitglieder haben ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3.3) Eine Alumni Mitgliedschaft kann nicht beantragt werden, sondern nur durch den Übergang von ordentlicher Mitgliedschaft zu Alumni Mitgliedschaft erlangt werden.

(4) Ehrenmitgliedschaft

Es kann eine Ehrenmitgliedschaft beantragt werden, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder haben ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.

#### (5) Fördermitgliedschaft

(5.1) Fördermitglieder können natürliche Personen werden. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5.2) Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der über die Beitragsordnung (§1.2) geregelt ist.

#### (6) Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet:

- durch eine Austrittserklärung in Textform an den Vorstand (mit ihrem Zugang)
- durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei satzungswidrigem oder vereinschädigendem Verhalten
- mit dem Tod des Mitglieds

#### (7) Exklusivität der Mitgliedschaften

Es besteht keine Exklusivität der einzelnen Mitgliedschaften, außer zwischen der ordentlichen und der Alumni Mitgliedschaft.

### § 6. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Arbeitsgruppen (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- das Plenum (§ 9)
- der Vorstand (§ 10)
- der Konferenz-Rat (§ 11)
- die ausrichtende Fachschaftsdelegation (§ 12)

### § 7 Die Arbeitsgruppen

(1) Die inhaltliche Arbeit des Vereins findet wesentlich in Arbeitsgruppen statt.

(2) Arbeitsgruppen können jederzeit initiiert werden und müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben werden.

(3) Arbeitsgruppen sind autonom was ihre Arbeitsstrukturen und Arbeitsweise betrifft.

(4) Möchte eine Arbeitsgruppe im Namen der PsyFaKo außenwirksam tätig sein, muss sie vom Plenum mandatiert werden. Müsste die Arbeitsgruppe unverhältnismäßig lange auf ein Plenum warten kann die Mandatierung durch den Konferenz-Rat erfolgen. In beiden Fällen berichtet die Arbeitsgruppe dem Plenum.

## § 8. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr im Rahmen der PsyFaKo (Psychologie-Fachschaften-Konferenz) statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen per Textform einzuberufen. In diesem Fall wird die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gesendet. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Bei Mitgliedern deren Fachschaften einen eigenen E-Mailverteiler besitzen ist eine E-Mail über diesen Verteiler ausreichend. Mitglieder der PsyFaKo e.V. müssen sich selbstständig darum kümmern ihre E-Mailadresse auf den Verteiler ihrer Fachschaft eintragen zu lassen. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein oder eine Fachschaft nicht wünschen, dass ihr Verteiler für die Einberufung verwendet wird, dann ist der Vorstand darüber zu informieren. Die Einladung und Einberufung erfolgt für Mitglieder, die sich in keinem Verteiler befinden, in einer persönlich adressierten Mail oder postalisch.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der ausrichtenden Fachschaftsdelegation
- Wahl des Konferenz-Rates

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 13 mit einfacher Mehrheit.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das auch den Protokollführer bestimmt.

## § 9 Plenum

Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Gremium der PsyFaKo und stellt die abschließende Veranstaltung einer PsyFaKo dar. Das Plenum agiert und trifft Entscheidungen entsprechend der Geschäftsordnung des Plenums der PsyFaKo.

Aufgaben des Plenums sind insbesondere:

- Ernennung bzw. Bestätigung von Arbeitsgruppen
- Vorstellung der Arbeit der Arbeitsgruppen
- Diskussion und Abstimmung über Anträge der Arbeitsgruppen.

## § 10. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die genaue Anzahl wird vom Konferenz-Rat vor der Wahl festgelegt.

(2) Der Vorstand wird durch den Konferenz-Rat außerhalb der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Sitzung gewählt. Jedes Konferenz-Rat Mitglied hat dabei eine Stimme.

Entspricht die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten der festgelegten Mitgliedszahl des Vorstandes, ist Blockwahl zulässig. Die Amtsdauer endet erst durch die Wahl eines neuen Vorstandes. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben ist.

(3) Der alte Vorstand hat dem neuen Vorstand die erforderlichen Unterlagen zum Weiterführen der Vereinsgeschäfte zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und mindestens von je einem Mitglied des alten und des neuen Vorstands zu unterschreiben.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Konferenz-Rat ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandes bestimmen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Er führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(8) Sofern die Erlangung der Gemeinnützigkeit und der besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt formale Änderungen der Satzung verlangt, oder formale Änderungen vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Bei nächster Gelegenheit sind diese der Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.

(9) Der Vorstand darf gleichzeitig Mitglied des Konferenz-Rates sein.

(10) Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse. Die Bestimmung des Mitglieds erfolgt durch Mehrheitswahl innerhalb des Vorstandes. Kann keine Einigung erzielt werden oder findet sich kein

Kandidat, dann wird die Kasse von dem Vorstandsmitglied geführt, das schon am längsten Vereinsmitglied ist. Führt dies zu keiner Lösung, da z.B. zwei Personen gleich lange im Verein sind, dann entscheidet der Konferenz-Rat mittels Mehrheitsentschluss. Hat der Vorstand nur ein Mitglied, dann führt dieses die Kasse.

(12) Der Vorstand darf nicht das Amt des Kassenprüfers oder des stellvertretenden Kassenprüfers auf sich vereinen.

## § 11. Der Konferenz-Rat

(1) Der Konferenz-Rat besteht aus mindestens vier (4) Personen und kann durch §11.3 und §12.3 aus maximal sechs (6) Personen bestehen.

(2) Der Konferenz-Rat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Hochschulsesemester, wobei zwei Konferenz-Räte im Wintersemester und zwei Konferenz-Räte im Sommersemester gewählt werden. Die Neuwahl eines Teils des Konferenz-Rates für eine abweichende Amtsdauer ist zulässig, sofern diese den Wahlzyklus wiederherstellt.

(3) Die Mitglieder des Konferenz-Rates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, jede Fachschaft besitzt dabei eine Stimmzahl entsprechend der zu vergebenden Positionen im Konferenz-Rat, die nicht gestapelt werden können. Stehen nur so viele Kandidaten wie zu vergebende Positionen zur Wahl, ist Blockwahl zulässig.

(4) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden gewählt, die übrigen werden auf ihren Wunsch auf einer Nachrückerliste festgehalten.

(5) Mitglied fünf darf von der nächsten ausrichtenden Fachschaft benannt werden (s. §12.3).

Mitglied sechs darf von der übernächsten ausrichtenden Fachschaft benannt werden(s. §12.3).

(6) Scheidet ein Konferenz-Rat Mitglied aus, wird es durch eine Person entsprechend der Nachrückerliste in Rangfolge der Stimmverteilung ersetzt. Wenn keine weitere Person über die Nachrückerliste zur Verfügung steht, kann der Konferenz-Rat durch mehrheitlichen Beschluss einen Kommissarischen Rat ernennen, dessen Amtszeit mit der folgenden Konferenz endet.

(7) Aufgaben des Konferenz-Rates sind in erster Linie

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse des Plenums
- sowie inhaltliche Unterstützung der ausrichtenden Fachschaftsdelegation

(8) Der Konferenz-Rat kann entsprechend §10.1-2 einmal pro Semester einen neuen Vorstand wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Konferenz-Rat entsprechend §10.1-2 einen Nachfolger wählen. Scheidet das letzte Vorstandsmitglied aus, dann muss der Konferenz-Rat einen Nachfolger benennen.

(9) Sollte auf einer PsyFaKo keine neue ausrichtende Fachschaftsdelegation gewählt werden können, weil es z.B. keine freiwilligen Kandidaten gibt, obliegt dem Konferenz-Rat die Ausrichtung der neuen PsyFaKo mit Mitgliederversammlung.

(10) Sollte der Konferenz-Rat geschlossen zurücktreten, so übernimmt der Vorstand kommissarisch die Tätigkeiten des Konferenz-Rats bis Neuwahlen stattgefunden haben.

## § 12. Ausrichtende Fachschaftsdelegation

(1) Die ausrichtende Fachschaftsdelegation wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren können alle Fachschaftsdelegationen (s. §5.2.5).

(2) Die ausrichtende Fachschaftsdelegation organisiert in Absprache mit dem Vorstand und dem Konferenz-Rat die nächste PsyFaKo (Psychologie-Fachschaften-Konferenz) und damit auch die nächste Mitgliederversammlung vor Ort. Dazu gehört die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten sowie mindestens eines Moderators und eines Protokollanten. Die Einberufung sowie Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung findet jedoch durch den Vorstand statt (s. §8.2).

(3) Außerdem darf die ausrichtende Fachschaftsdelegation einen zusätzlichen Studierenden in den Konferenz-Rat entsenden. Kann sich die Fachschaft nicht einigen, entfällt die Entsendung.

## § 13 Abstimmungen und Wahlen

(1) Für alle Belange (sofern nicht anderweitig durch die Satzung vermerkt), haben nur die einzelnen Fachschaftsdelegationen (s. §5.2.6) Stimmrecht. Wie die einzelnen Fachschaftsdelegationen die Stimmen ihrer einzelnen Mitglieder zu einer Stimme zusammenführen, bleibt der einzelnen Fachschaftsdelegation überlassen.

(2) Kann sich eine Fachschaftsdelegation bei Wahlen nicht auf eine Stimmabgabe einigen, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet.

(3) Ein Mitglied oder eine Fachschaftsdelegation kann ohne Angabe von Gründen eine geheime Wahl beantragen, sofern die Wahl eine Person oder eine Fachschaftsdelegation betrifft. Eine namentliche Wahl ist hierbei explizit ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag einer Fachschaftsdelegation kann ohne Angabe von Gründen ein namentliches Votum für Wahlen, die nicht §13.3 betreffen, gefordert werden. Der Antragsteller sowie die Ergebnisse unter Aufschlüsselung der Namen müssen im Protokoll wiedergegeben werden. Jede Fachschaftsdelegation hat das Recht, ihre Entscheidung zu begründen. Diese ist beim Konferenz-Rat schriftlich oder elektronisch binnen zwei Wochen nach der jeweiligen Psychologie-Fachschaften-Konferenz einzureichen und wird ebenfalls veröffentlicht.

(5) Nachträgliche Anträge nach §13.3 geheime Wahl und 13.4 namentliches Votum sind nicht zulässig.

(6) Kommt es bei einer Wahl zu einem nicht eindeutigen Ergebnis, so wird im Anschluss an diese Wahl eine Stichwahl durchgeführt. Sollte auch diese zu einem nicht eindeutigen Ergebnis führen, wird die Entscheidung per Losverfahren durch die Redeleitung getroffen.

#### § 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und dem Konferenz-Rat angehören.

#### § 15. Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitragsordnung des PsyFaKo e.V. erhoben.

#### § 16. Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten

Die Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten wird in der Fahrtkostenordnung des PsyFaKo e.V. geregelt.

#### § 17. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine unabhängige Mitgliederorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl der Mitgliederorganisation erfolgt in diesem Falle durch den Vorstand des PsyFaKo e.V..

#### § 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder Abschnitte der Satzung ungültig werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

#### Schlussbestimmungen

2013-01-19 Komplette Überarbeitung der bisherigen Satzung;  
Beschlossen am 19.01.2013 auf der 16. PsyFaKo in Düsseldorf.

2013-12-15 Nachtrag:

Überarbeitung von:

- Name und Sitz
- Geschäftsjahr
- Mitgliedschaft
- Organe des Vereins



- Der Vorstand
- Der Konferenz-Rat
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfung
- Mitgliedsbeitrag

Hinzufügen von:

- Plenum
- Abstimmungen und Wahlen

Beschlossen auf der außerplanmäßigen Mitgliederversammlung am 15.12.2013 in Stendal.

2014-11-29 Nachtrag:

Sortierung und Nummerierung der Paragraphen nach Inhalt

Überarbeitung von:

- Mitgliedschaft
- Organe des Vereins

Hinzufügen von:

- Arbeitsgruppe

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2014 in Marburg.

2017-06-17 Nachtrag:

Überarbeitung von:

- Mitgliedschaft
- Arbeitsgruppen
- Abstimmungen und Wahlen
- Auflösung des Vereins

Hinzufügen von:

- Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten
- Salvatorische Klausel

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2014 in Konstanz.